

HAUPTSATZUNG der Großen Kreisstadt Oschatz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 14.10.2014 mit Beschluss Nr. SR-2014-05-31 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

- I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung
 - § 1 Bezeichnung
 - § 2 Organe der Stadt Oschatz
 - § 3 Gliederung des Stadtgebietes
 - § 4 Hoheitszeichen
- II. Der Stadtrat und seine Ausschüsse
 - § 5 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Stadtrates
 - § 6 Beschließende Ausschüsse
 - § 7 Aufgaben des Hauptausschusses
 - § 8 Aufgaben des Jugendstadtrates
 - § 9 Beratende Ausschüsse
 - § 9a Beirat „Gemeinsam leben“
- III. Oberbürgermeister, Beigeordneter, Beauftragte
 - § 10 Aufgaben des Oberbürgermeisters
 - § 11 Stellvertretung des Oberbürgermeisters
 - § 12 Gleichstellungsbeauftragte
- IV. Mitwirkung der Bürgerschaft
 - § 13 Einwohnerversammlung
 - § 14 Einwohnerantrag
 - § 15 Bürgerbegehren
- V. Schlussbestimmungen
 - § 16 In-Kraft-Treten

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung

§ 1 Bezeichnung

Oschatz ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen. Sie führt die Bezeichnung Große Kreisstadt Oschatz.

§ 2 Organe der Stadt Oschatz

Organe der Großen Kreisstadt Oschatz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 3 Gliederung des Stadtgebietes

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen:

Oschatz, Fliegerhost, Limbach, Leuben, Lonnewitz, Mannschatz, Merkwitz, Rechau, Schmorkau, Thalheim, Zöschau.

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Der Stadtteil Fliegerhorst wird entsprechend des zugehörigen Bebauungsplanes begrenzt. Zu Thalheim gehören folgende Straßen in der Gemarkung Altoschatz: Birkenweg und Buchenweg. Zu Oschatz gehört der Wellerswalder Weg in der Gemarkung Merkwitz.

(3) Die Namen der historischen Stadtteile Altoschatz, Haida, Kleinformst, Kleinneußlitz, Kreischa, Saalhausen, Striesa und Zschöllau werden zur Pflege des Brauchtums, der örtlichen Traditionen und des Identifikationsgefühls ihrer Bürger (u.a. in der Öffentlichkeitsarbeit, Broschüren und Stadtportraits) wie bisher gebührend berücksichtigt.

§ 4 Hoheitszeichen

(1) Die Große Kreisstadt Oschatz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt auf gelbem Grund einen stehenden schwarzen Löwen und drei rote Sterne.

(3) Als Flagge führt die Große Kreisstadt Oschatz die Farben Schwarz/Gelb in Längsbahnen. Es kann auf dieser Flagge auch das Wappen angebracht sein.

(4) Ihr Siegel trägt Namen und Wappen der Stadt. Unter dieser Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

(5) Von Dritten dürfen Wappen und Flagge der Stadt nur mit deren Genehmigung verwendet werden.

II. Der Stadtrat und seine Ausschüsse

§ 5 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt Oschatz. Seine Mitglieder sind die Stadträte und der Oberbürgermeister als Vorsitzender.

(2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

(3) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 26 festgelegt.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO einen Hauptausschuss. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 Stadträten; für jedes Ausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter benannt werden. Es ist Aufgabe der Fraktionen, die Stellvertretung zu organisieren und die Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung über die Person, die die Stellvertretung wahrnimmt, zu informieren.

(2) Der Stadtrat bildet einen Jugendstadtrat. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, sechs Stadträten und fünf Jugendstadträten. Die Stadträte werden gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO bestellt.

Für jedes erwachsene Ausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter benannt werden. Es ist Aufgabe der Fraktionen, die Stellvertretung zu organisieren und die Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung über die Person, die die Stellvertretung wahrnimmt, zu informieren.

Die Jugendstadträte werden von den Jugendlichen der Große Kreisstadt Oschatz in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt und durch den Stadtrat als sachkundige Einwohner entsprechend § 44 SächsGemO berufen.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 f. bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb des Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € gesamt beträgt,
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 7500 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 28 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

(6) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 42 Abs. 2 widerruflich aus seiner Mitte. Entsprechendes gilt für die Besetzung der Gremien kommunaler Unternehmen.

§ 7 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- Gesundheitsangelegenheiten, soweit nicht der Jugendstadtrat zuständig ist,
- Marktangelegenheiten,
- Verwaltung der städtischen bebauten und unbebauten Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über:

- die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen des einfachen Dienstes, des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD E9a bis E11, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,
- die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe sowie von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €,
- den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € beträgt.
- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bei Verkehrswerten im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall sowie Löschungsbewilligungen für Eigenheimgrundstücke im Wert von 50.000 € bis 100.000 €,
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

- die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,

- sachliche und rechnerische Kontrollen der im Haushalt vorliegenden Rechnungen, Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Außerdem entscheidet der Hauptausschuss über:

- Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

- Versorgung und Entsorgung,

- Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

- Verkehrswesen, soweit nicht der Jugendstadtrat zuständig ist,

- Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,

- Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

- technische Verwaltung stadteigener Gebäude,

- Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, soweit nicht der Jugendstadtrat zuständig ist,

- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(4) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über:

- die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:

die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre; die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften gem. § 89 SächsBO, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist; die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,

- die Zustimmung zur Ablösung von Stellplätzen,

- die grundsätzliche Vereinbarung von Erschließungsablösungen,

- die Festsetzung der Entschädigung nach dem BauGB von 5.000 € bis 25.000 € (z. B. Planungsschäden, Enteignung)

- die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), insbesondere über die Art der Ausschreibung und der Vergabe und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000 € brutto im Einzelfall, soweit nicht der Jugendstadtrat zuständig ist, sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten pro Auftrag von nicht mehr als 250.000 € brutto im Einzelfall, soweit nicht der Jugendstadtrat zuständig ist.

§ 8 Aufgaben des Jugendstadtrates

Die Zuständigkeit des Jugendstadtrats umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Angelegenheit der Kindertagesstätten sowie Gestaltung der Wegebeziehungen,
- Jugendangelegenheiten, Schulangelegenheiten sowie Gestaltung der Schulwege,
- Spielplätze sowie Gestaltung der Wegebeziehungen zu den Spielplätzen,
- Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Tourismusangelegenheiten im Rahmen der Jugendangelegenheiten,
- wichtige Angelegenheiten der Jugendlichen der Große Kreisstadt Oschatz wie Fragen der Berufsförderung etc.,
- Angelegenheiten der Engagements- und Vereinsförderung,
- Angelegenheiten der Thematik „Saubere und lebenswerte Stadt Oschatz“
- Angelegenheiten der Vereinsförderung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit zur Beteiligungsförderung (Jugendfonds).

§ 9 Beratende Ausschüsse

Durch Beschluss des Stadtrates können zeitweise beratende Ausschüsse gebildet werden.

§ 9a Beirat „Gemeinsam leben“

(1) Der Beirat „Gemeinsam leben“ unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung der Aufgaben in Hinblick auf die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen. Er bringt die Sichtweisen und Anregungen insbesondere von Menschen mit Teilhabe-Beeinträchtigungen in die kommunalpolitischen Diskussionen ein. Der Beirat greift ebenso aktuelle Themen auf, welche die Belange

- Senioren,
- Naturschutz und
- Gleichstellung

betreffen.

(2) Der Oberbürgermeister ist Beiratsvorsitzender. Er schlägt Ort und Zeit der Sitzungen vor und lädt die Mitglieder rechtzeitig ein.

(3) Der Beirat hat ein Antragsrecht; das heißt, er kann Anträge in den Stadtrat einbringen.

(4) Der Beirat tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich und barrierearm zugänglich.

(5) Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Stadtrat jeder Fraktion sowie mindestens zwei und bis zu sechzehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Oschatz zusammen.

Für jeden Stadtrat können bis zu drei Stellvertreter benannt werden. Es ist Aufgabe der Fraktionen, die Stellvertretung zu organisieren und die Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung über die Person, die die Stellvertretung wahrnimmt, zu informieren.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Stadtrat nach jeder Kommunalwahl widerruflich bestellt.

I. Oberbürgermeister, Beigeordneter, Beauftragte

§ 10 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 7.500 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
- die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E8, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen sowie von leistungsabhängigen Entgeltbestandteilen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
- die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe sowie bis zu 6 Monaten bei einem Höchstbetrag von 5.000 €,
- die Stundung von Forderungen von Grabnutzungsgebühren, der Friedhofsunterhaltungsgebühren sowie Stundungsanträge von Hilfebedürftigen nach SGB II in unbeschränkter Höhe,

- der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
- die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bei Buchwerten bis zu 50.000 € im Einzelfall sowie Löschungsbewilligungen für Eigenheimgrundstücke im Wert bis 50.000 €,
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen,
- die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt,
- die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten des Stadtrates und in beschließenden Ausschüssen im Einvernehmen mit den Stadträten,
- Festsetzung der Entschädigungen nach dem BauGB (Planungsschäden etc.) bis max. 5.000 €.

§ 11 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis, der vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt wird. Außerhalb seines Geschäftskreises vertritt der Beigeordnete den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Der Stadtrat bestellt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Oberbürgermeisters, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.

III. Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. Januar 2011 in der Fassung vom 05. September 2013 außer Kraft.

Diese Satzung enthält die Änderungssatzungen vom 13.10.2020 und 01.02.2024.



David Schmidt
Oberbürgermeister

